

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss gem. § 2 AVBWasserV

- 1.1 Die SWG schließt Verträge grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke ab oder in besonderen Fällen auch mit den Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechtes hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, so kommt der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) zustande.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung muss vom Grundeigentümer auf einem besonderen Vordruck gestellt und von diesem unterschrieben sein. Bei Kapital- und Personengesellschaften, Gemeinschaften und Vereinen ist dieser Antrag vom Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Handelt ein Bevollmächtigter, ist die Vollmacht beizufügen. Zu diesem Antrag gehören weiterhin:
 - Auftrag zur Herstellung eines Hausanschlusses
 - Anmeldung zur Trinkwasserversorgung
 - Lageplan des Grundstücks mit geplanter Bebauung im Maßstab 1:250 bzw. 1:500
 - Katasterblattauszug mit rot markiertem Grundstück des Antragstellers
- 1.5 Diese Ergänzenden Bedingungen der SWG zur AVBWasserV nebst Anlagen sowie die dazugehörigen Preise können geändert werden. Änderungen werden nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

2. Grundstücksbenutzung gem. § 8 AVBWasserV

- 2.1 Wenn die SWG in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung ihr Verteilernetz oder Teile davon nebst Zubehör in Privatgrundstücke verlegt, so kann sie verlangen, dass ihre Rechte an den Grundstücken durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert und dafür erforderliche Erklärungen abgegeben werden. Hierbei werden die entsprechenden Entschädigungssätze gezahlt.
- 2.2 Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWG Hinweisschilder für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen auf seinem Grundstück anbringt.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWG bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der ansetzbaren Kosten. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{0,7 \times K \times M}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

BKZ: der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke (in Meter), die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 3.4 Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstücks zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es kann eine Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 m zugrunde gelegt werden.
- 3.5 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3.6 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- 3.7 Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße (Hinterliegergrundstück) wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Mindeststraßenfrontlänge zugrunde gelegt.
- 3.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

4. Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV

- 4.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 4.2 Der Hausanschluss endet an der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung befindet sich vor der Wasserzählerarmatur. Die SWG kann bestimmen, dass die Hauptabsperrvorrichtung auch unmittelbar vor dem Gebäude, hinter der Grundstücksgrenze oder an der Wasserzählerarmatur angebracht wird.
- 4.3 Die SWG kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung erhält, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 4.4 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der SWG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dieses als Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Anschlussnehmer bzw. -nutzer. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu tragen. Die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz ist vom Versorgungsunternehmen oder seinem Beauftragten durchzuführen.
- 4.5 Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf einem anderen Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Anschlussnehmers bzw. -nutzers steht, fordert die SWG die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.
- 4.6 Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat die Absperrvorrichtungen vor und hinter der Messeinrichtung von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (vergl. § 18 Abs. 3 AVBWasserV).
- 4.7 Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.8 Der Anschlussnehmer zahlt der SWG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) zu den ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.9 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWG berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen. Die Kosten dafür werden dem Anschlussnehmer gem. dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 4.10 Ferner zahlt der Anschlussnehmer bzw. -nutzer der SWG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Erweiterung eines Anschlusses auf größere Nennweiten, Umlegung eines Anschlusses), die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten für Veränderungen an Hausanschlüssen werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung berechnet. Vorstehende Regelung gilt auch für die Inanspruchnahme von Veränderungen, die bereits durch die SWG in Vorleistung durchgeführt wurden.
- 4.11 Bei Arbeiten zur Errichtung oder Veränderung der Hausanschlussleitung hat der Anschlussnehmer für die notwendige Baufreiheit Sorge zu tragen. Mauerdurchbrüche, Fundamentdurchführungen usw. sind vom Bauherren vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten herzustellen.
- 4.12 Die SWG kann vor Erstellung der Anschlussgenehmigung eine pauschale Vorausleistung verlangen, die dann nach Abschluss der Herstellung des Hausanschlusses verrechnet wird.

- 4.13 Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Versorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Hausanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.14 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWG berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen und zu beseitigen.

5. Messeinrichtungen gem. § 11 AVBWasserV

Die SWG kann bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen an der Grundstücksgrenze eine Messeinrichtung verlangen. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung insbesondere dann, wenn sie durch ihre Länge und durch ihren Leitungsdurchmesser die Wasserqualität beeinträchtigen könnte oder die Hygieneanforderungen an das Trinkwasser nicht erfüllt.

6. Kundenanlage gem. § 12 AVBWasserV

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer bzw. -nutzer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gem. § 13 AVBWasserV

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage fertiggestellt hat, unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die SWG werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.4 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer verursachten Gründen nicht möglich, so hat die SWG das Recht, dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.5 Die Inbetriebsetzung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung des Hausanschlusses zu erfolgen. Erfolgt die Inbetriebsetzung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Anschlussnehmer aus Gründen der Wasserhygiene verpflichtet, den Hausanschluss auf eigene Kosten regelmäßig, mindestens jedoch einmal wöchentlich, nach Maßgabe des technischen Regelwerks (DIN 1988, Teil 400) zu spülen oder in sonstiger Weise für eine ausreichende Wasserabnahme Sorge zu tragen. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass wöchentlich mindestens der zweifache Rohrinhalt erneuert wird.

8. Technische Anschlussbedingungen gem. § 17 AVBWasserV

- 8.1 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter und/oder Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 8.2 Bezüglich der Funktionssicherheit noch vorhandener Erdungsanschlüsse muss der Grundstückseigentümer oder der Nutzer die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserleitungen als ausreichende Erdung mindestens jährlich bei der SWG erfragen. Die Klemme für den Potentialausgleich bei bestehenden Erdungen ist mindestens 0,5 m in Fließrichtung vor dem Ventil, welches sich vor dem Wasserzähler befindet, anzubringen. Umbauarbeiten an den Versorgungsleitungen, die einen Verlust der ausreichenden Erdung bewirken, werden von der SWG nicht bekanntgegeben.

9. Messung gem. § 18 AVBWasserV

- 9.1 Der Anschlussnehmer stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzählerarmatur zur Verfügung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen.
- 9.2 Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. die erste Absperrarmatur vor dem Zähler, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke sowie die Wasserzähler und ihre Zusatzeinrichtungen und die ggf. am Ort des Einbaus der Wasserzähler eingesetzten Einrichtungen zur Messwertübertragung einschließlich der zugehörigen Messwertgeber.
- 9.3 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten. Ist die Durchführung einer Verlegung von Messeinrichtungen trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.4 Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können. Durch Frosteinwirkung zerstörte Wasserzähler sind umgehend bei der SWG anzuzeigen und werden ausschließlich von den Mitarbeitern der SWG ausgebaut und ersetzt.

10. Nachprüfen von Messeinrichtungen gem. § 19 AVBWasserV

- 10.1 Die vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.
- 10.2 Überschreitet der überprüfte Wasserzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die entstandenen Kosten von der SWG getragen.

11. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Wasserabgabe vorübergehende Zwecke gem. § 22 AVBWasserV

- 11.1 Die Herstellung und Aufhebung von Bauanschlüssen und sonstigen Anschlüssen zum vorübergehenden Zweck werden nach pauschalierten Kosten gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Die Berechnung eines Baukostenzuschusses nach Ziffer 3 entfällt.
- 11.2 Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen befristet gegen Entrichtung eines Mietentgelts gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) an den Antragsteller vermietet werden.
- 11.3 Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten seine Kundenanlage an das Netz der SWG anzuschließen. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, werden hierfür die entsprechenden Kosten nach Aufwand berechnet.
- 11.4 Der Mieter darf das Standrohr nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Anschlussnehmer bzw. -nutzer für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, angrenzenden Oberflächen, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung der SWG oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 11.5 Ungenehmigte Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Anlagen der SWG werden nach § 23 AVBWasserV an den Verbraucher berechnet.
- 11.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWG keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV und § 7 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung der SWG berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

12. Abrechnung / Abschlagszahlung gem. §§ 24, 25 AVBWasserV

- 12.1 Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= 1 Abrechnungsjahr).
- 12.2 Wird der Wasserverbrauch zwei- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWG einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, höchstens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers bzw. -nutzers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer bzw. -nutzer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer bzw. -nutzer. Die endgültige Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.
- 12.3 Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die SWG monatlich Abschläge, die jeweils am 15. des Monats fällig sind. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers bzw. -nutzers im vorangegangenen Abrechnungszeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer bzw. -nutzer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer bzw. -nutzer. Die Jahresabrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.

- 12.4 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.
- 12.5 In Ausnahmefällen ist die SWG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bereit, auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers bzw. -nutzers hin, die Rechnung auf einen Dritten (Rechnungsempfänger; z. B. Mieter, Pächter, Hausverwalter) auszustellen und mit diesem abzurechnen. Der Antrag gilt bis der Anschlussnehmer bzw. -nutzer ihn widerruft oder einen neuen Rechnungsempfänger benennt, dies bedarf der schriftlichen Form. Er ist Erfüllungsgelhilfe des Anschlussnehmers bzw. -nutzers. Daher bleibt der Anschlussnehmer bzw. -nutzer für alle sich aus dem Versorgungsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

13. Zahlung und Verzug, Inkassopauschale

- 13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, ist die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter befugt, eine pauschale Gebühr gemäß jeweils gültigem Preisblatt (Anlage 1) für die im Zusammenhang mit der Sperrung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Pauschale entsteht mit Auslösen des Sperrauftrags nach letztmaliger Ankündigung der Sperrung 3 Tage zuvor und unabhängig davon, ob eine Sperrung tatsächlich durchgeführt wurde. Auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 13.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

14. Auskünfte

Die SWG ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Anschlussnehmers bzw. -nutzers mitzuteilen.

15. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV

- 15.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal nach dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 15.2 Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der SWG von der Bezahlung der Kosten gemäß vorstehender Ziffer 15.1 sowie davon abhängig gemacht, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

15.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die SWG dem Anschlussnehmer- bzw. -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers bzw. -nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer- bzw. -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

16. Informationen zu Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich der Wasserversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

www.verbraucher-schlichter.de E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851/7959883

Fax: 07851/991485

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

17. Gerichtsstand gem. § 34 AVBWasserV

Gerichtsstand gemäß dieser Bedingungen ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

18. Inkrafttreten

Diese Änderung der „Ergänzende Bedingungen der SWG zur AVBWasserV“ tritt ab 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die „Ergänzenden Bestimmungen der Wasserwerke Greifswald GmbH zur AVBWasserV“ vom 01.08.2018.

Greifswald, August 2020

Stadtwerke Greifswald GmbH

Anlage 1:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in seiner jeweils gültigen Fassung